A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2
A.1 Landratsamt Waldshut - Bauplanungsrecht 2
A.2 Landratsamt Waldshut - Altlasten 2
A.3 Landratsamt Waldshut - Bodenschutz 2
A.4 Landratsamt Waldshut - Naturschutz 3
A.5 Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser 6
A.6 Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser 6
A.7 Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht 7
A.8 Landratsamt Waldshut - Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht 8
A.9 Landratsamt Waldshut - Landwirtschaft 9
A.10 Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau 9
A.11 Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen 11
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst 12
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 Verkehr 12
A.14 Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege 13
A.15 Regionalverband Hochrhein-Bodensee 13
A.16 Deutsche Telekom Technik GmbH 13
A.17 naturenergie netze GmbH (vormals ED Netze) 15
A.18 terranets bw GmbH 17
A.19 PLEdoc GmbH 18
A.20 Transnet BW GmbH 21
A.21 NABU Gruppe Oberes Wutachtal 22
A.22 Stadt Stühlingen 27
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 35
B.1 Landratsamt Waldshut - Brandschutz 35
B.2 Landratsamt Waldshut - Gesundheitsschutz 35
B.3 Landratsamt Waldshut - Abfallwirtschaft 35
B.4 Landratsamt Waldshut - Straßenverkehrsrecht 35
B.5 Landratsamt Waldshut - Straßenbauamt 35
B.6 Landratsamt Waldshut - Forst 35
B.7 Landratsamt Waldshut - Flurneuordnung 35
B.8 Landratsamt Waldshut - Nahverkehr 35
B.9 Netze BW GmbH 35
B.10 badenovaNetze GmbH 35
B.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 35
B.12 Polizeipräsidium Freiburg 35
B.13 Amprion GmbH 35
B.14 Gemeinde Grafenhausen 35
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 36

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Waldshut - Bauplanungsrecht** (Schreiben vom 07.03.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
	Im Rahmen der Offenlage ist vertieft auf die Standortalternativenprüfung einzugehen.	Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage wird vertieft auf die Standortalternativenprüfung eingegangen. Die Standortalternativen werden dabei klarer anhand von kleinen Kartenauszügen benannt, und es wird ausführlicher und klarer erläutert, warum keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.
A.2	**Landratsamt Waldshut - Altlasten** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1	Hinweis: Die Bodenuntersuchungen wurden auf der Grundlage der VwV Boden bewertet, diese Verwaltungsvorschrift ist zum 31.07.2023 außer Kraft getreten, für belasteten Erdaushub gilt seit dem 1.8.2023 die Ersatzbaustoffverordnung. Falls bei dem Bauvorhaben Erdaushub zur Verwertung/Entsorgung anfällt ist diese Verordnung zu beachten.	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.3	**Landratsamt Waldshut - Bodenschutz** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans. Auf folgendes wird allerdings hingewiesen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	Zur Vordeklaration des anfallenden Erdaushubs wurden zwei Bodenmischproben entnommen und deren Ergebnisse nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) bewertet. Mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ist die VwV Boden allerdings außer Kraft getreten. Sollte im Zuge des Vorhabens Erdaushub zur Verwertung anfallen, hat diese deshalb auf der Grundlage einer repräsentativen Deklarationsuntersuchung nach den Vorgaben der LAGA PN 98 und der seit dem 01.08.2023 geltenden Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu erfolgen.	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.3.2	Eine detaillierte Prüfung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird unsererseits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	**Landratsamt Waldshut - Naturschutz** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
A.4.1	Für die auf ca. 0,6 ha geplante Anlage, bestehend aus einer Klärschlammtrocknung, einer Klärschlammverbrennung und einer Düngerproduktion aus der Klärschlammasche hat die Müller-BBM GmbH einen Umweltbericht für die Flächennutzungsplanung und bereits auch für das parallellaufende BPlan-Verfahren (Stand 13.10.2023) erstellt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Das betroffene Grundstück ist im geltenden Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt und somit bereits für eine bauliche Nutzung vorbereitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Schutzgebiete:	
	Natura 2000	
A.4.3.1	Die geplante Anlage selbst steht außerhalb des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“. Nördlich und südlich des Vorhabens grenzen Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8216341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ an den Vorhabensbereich an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3.2	Um erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele (höchstens indirekt durch Emissionen der Anlage) auszuschließen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des parallel laufenden gefordert. Die Prüfung erfolgt in selbigem Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3.3	Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3.4	Das NSG „Lindenberq-Spießenberg umfasst ein Waldstück etwa 2 km südwestlich von Stühlingen-Schwaningen. Auf einer Größe von rund 86 ha umfasst es Teile der Hochfläche im Gewann „Lindenberg“ beiderseits des Lindenbergweges sowie im Südwesten in den Gewannen „Wangener Gäßle“ und „Dornhau“ den Talschluss des Weilerbachtales. Der Schutzzweck umfasst gemäß der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum bezeichnenden Nadelwälder auf der Hochfläche, der Kalkbuchenwälder an den Hängen, der eingestreuten Lichtungen und Saum. Auswirkungen, die eine Befreiungs- oder Erlaubniserfordernis gemäß der Schutzgebietsvorschriften zur Folge haben, sind nicht zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	Biotope:	
A.4.5	Südlich an den Vorhabensbereich angrenzend befindet sich das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop Nr. 182163370862 „Sickerquelle mit Hochstaudenflur östlich Unterwangen“. Für dieses Biotop sieht der Prüfungsrahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und BImSchVerfahrens vor, dass zu prüfen ist, ob dieses Biotop während der Bau- und Betriebsphase durch Wirkfaktoren des Vorhabens direkt betroffen sein wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5.1	Auch indirekte Beeinträchtigungen, die durch eine Änderung des Gewässerregimes entstehen können und ggf. zu einer Austrocknung des Biotops führen, über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu betrachten sein.	DieDies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.5.2	Zudem ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen, ob eine Betroffenheit umliegender Biotope vorliegen könnte.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Vorschriften werden im Umweltbericht bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Vor allem baubedingte Störungen sind zu erwarten. Biber- und Fledermauskonflikte werden dargestellt und mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen belegt, die den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen. Die behördliche Erörterung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.7	Eingriffs-/Ausgleichssituation:	
A.4.7.1	Mit der Änderung bzw. deren Realisierung kommt es zu einem Eingriff in eine naturnahe Offenlandfläche (vornehmlich Fettwiese mittlerer Standorte). Im Planbereich führt dieser Eingriff (insb. die Flächenversiegelung und die Baukörper) zu einem vollständigen Verlust von Biotopflächen. Der Verlust der Biotopflächen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt zu bewerten, was einen Ausgleich erforderlich macht. Bei der Beurteilung der Eingriffs-/Ausgleichskonzeption wird u.a. auch der Eingriff in das Landschaftsbild explizit zu berücksichtigen sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.7.2	Für den naturschutzfachlich relevanten Eingriff sind innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorgesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.7.3	Zusätzliche Kompensation ist geplant durch externe Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Planbereichs durch "Entwicklung naturnaher Laubmischwälder".	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.8	Bewertung:	
A.4.8.1	Die Unterlagen sind für das vorliegende Änderungsverfahren ausreichend. Detaillierte Prüfungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.8.2	In der naturschutzrechtlichen Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung des Büros Kunz-GlaPlan mit Stand vom 27.06.2023 bedarf es der folgenden Überarbeitungen bei den <u>Externen Kompensationsmaßnahmen</u>: Es wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens seitens der UNB für erforderlich gehalten, für beide Maßnahmen eine detaillierte Durchführungsbeschreibung zur Erreichung des jeweiligen Zielzustandes zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden noch einmal mit dem Stadtförster Hr. Wolf abgestimmt und präzisiert. Zudem wurden dem Umweltbericht Auszüge aus der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (MLR 2014) beigefügt.
A.4.8.3	Der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung wird aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	**Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.5.1	Gegen die Änderung des FNP zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ bestehen aus abwassertechn. Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die fachtechnischen Belange wurden bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren sowie zum BImSch-Verfahren mitgeteilt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	**Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
A.6.1	Überschwemmungsgebiet	
A.6.1.1	Teile der Fläche liegen einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet Wie bereits im Bebauungsplanverfahren genannt, ist nach § 78 Abs. 1 die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen in diesem Bereich untersagt. Eine Ausnahme des Verbots ist möglich, wenn die unter § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Dies bedarf eines Nachweises durch den Antragsteller. Nachweise hierfür liegen uns nicht vor, weshalb die entsprechenden Flächen aus dem FNP herauszunehmen sind.	Dies wird berücksichtigt. Die Sonderbaufläche wird so weit reduziert, dass keine Konflikte mit § 78 Abs. 1 WHG auftreten. Der vom HQ100 betroffene Bereich der Deckblattänderung wird entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan als Grünfläche und Straßenverkehrsfläche dargestellt. Damit wird im Ergebnis keine HQ100-Fläche als „neues Baugebiet“ i.S.d. § 78 Abs. 1 WHG ausgewiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	Gewässerrandstreifen	
A.6.2.1	Wie bereits durch das Bebauungsplanverfahren bekannt, ist entlang des Gewässers nach § 29 Abs. 1 WG ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten. Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu gehören z. B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten, Erdauffüllungen, Abstellplätze, Verkehrsflächen und feste Zäune. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln. Hierbei sind die Vorgaben der Gewässerentwicklungspläne zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Sonderbaufläche wird so weit reduziert, dass keine Konflikte mit § 29 Abs. 1 WG auftreten. Der vom Gewässerrandstreifen betroffene Bereich der Deckblattänderung wird entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt. Damit wird im Ergebnis keine Gewässerrandstreifenfläche als Baufläche ausgewiesen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.6.3	Grundwasser	
A.6.3.1	Es ist davon auszugehen, dass im Zuge von Bauvorhaben Hangdruck- oder Grundwasser angeschnitten wird. Wir empfehlen eine vorherige Untergrunderkundung.	Dies wurde im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
A.6.3.2	Wir weisen darauf hin, dass Eingriffe in das Grundwasser nach § 49 WHG grundsätzlich anzeigepflichtig sind. Sofern Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, welche sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können ist nach § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine ständige Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. Das kann Auswirkungen auf die weitere Planung der Anlage haben.	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.7	**Landratsamt Waldshut Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
A.7.1	Siehe Stellungnahmen Gewässerschutz Fachbereich Abwasser (Bearbeiter Kech) und Gewässerschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (Bearbeiter Fehler)	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	**Landratsamt Waldshut - Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.8.1	Aus der Abfallvermeidungspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergibt sich, dass bei der Ausweisung von Baugebieten, der Durchführung von größeren Bauvorhaben und bei Baumaßnahmen bei denen Erdaushub anfällt, falls möglich, ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Baugesetzbuch und dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Vermeidung von anfallendem Erdaushub durch Massenausgleich am Anfallort ist notwendig, um die wenige vorhandene Deponiefläche möglichst lange nutzen zu können.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.8.2	Durch Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes 2021 ist geregelt, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 (mehr als 500m^3) die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Das bedeutet, dass alle Beteiligte, insbesondere Gemeinden als B-Plan-Aufsteller auf die Rechtsgrundlagen und die wirtschaftlich erhebliche Bedeutung des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen sind.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.8.3	Wir weisen deshalb aufgrund unserer Hinwirkungspflicht darauf hin, dass laut Planunterlagen ein Erdmassenausgleich in den Planunterlagen nicht betrachtet wurde. Dementsprechend haben wir Bedenken bezüglich der aktuell vorgelegten Planung und empfehlen dringend, die entsprechende Thematik durch ein Ingenieurbüro bewerten zu lassen und eine Prüfung vorzunehmen, ob ein	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erdmassenausgleich möglich ist oder nicht und entsprechende Anforderungen in die planungsrechtliche Festsetzung mit aufnehmen. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass kein Erdmassenausgleich durchgeführt werden kann, so ist dies zu begründen.	
A.8.4	Der Belang muss als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / Planungsermessen berücksichtigt werden. Wird er vergessen, liegt möglicherweise Rechtswidrigkeit (eines Bebauungsplans) wegen kompletten Abwägungsausfalls vor.	Der Belang wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / Planungsermessen berücksichtigt werden.
A.9	**Landratsamt Waldshut - Landwirtschaft** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)	
A.9.1	Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15(3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u berücksichtigen Es sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwenigen Umfang bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
A.10	**Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 08.02.2024)	
A.10.1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
A.10.3	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.10.4	Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	
A.10.6	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.8	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lqrb-bw.de/geotourismus/qeotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	**Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen** (Schreiben vom 26.02.2024)	
	Wir begrüßen die Ausführungen in der Begründung zur Standortalternativenprüfung. Klarstellend möchten wir jedoch anmerken, dass - entgegen den Ausführungen unter Punkt 4.1 der Begründung - Infrastrukturanlagen keine Siedlungsentwicklung darstellen, sodass die Anbindung der neu darzustellenden Sonderbaufläche an die angrenzende bestehende Kläranlage keine Siedlungsentwicklung im Bestand darstellt. Dennoch	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung lässt die Bestandsentwicklung ausdrücklich dahingestellt sein: „Ob zur Begründung der Bestandsnähe auf die bereits erfolgte Ausweisung als Sondergebiet und die Ansiedlung der vorhandenen Kläranlage zurückgegriffen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn hilfsweise liegen jedenfalls die Ausnahmevoraussetzungen vor.“ Damit besteht nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Begründung Einigkeit.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bestehen im Ergebnis auch aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den gewählten Standort der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klärschlammbehandlung“. Neben der Tatsache, dass Flächenalternativen mit den für die beabsichtigte Nutzung spezifischen Anforderungen nicht zur Verfügung stehen, spricht für die beabsichtigten Standortwahl der Sonderbaufläche zudem, dass die Fläche bereits als Sonderbaufläche dargestellt ist. Darüber hinaus können mit der beabsichtigten Nutzung Synergien mit der bestehenden Kläranlage genutzt werden, indem nämlich der in der bestehenden Kläranlage anfallender Klärschlamm ohne weitere Transportwege zur Verarbeitung aufgenommen werden soll. Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde werden zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken vorgebracht.	
A.12	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst** (Schreiben vom 26.02.2024)	
A.12.1	(Stellungnahme der Forstdirektion vom 22.01.2024; Az. RPF83-2511-8250/2/2) Die Höhere Forstbehörde trägt keine Anmerkungen oder Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	**Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 47.3 Verkehr** (Schreiben vom 26.02.2024)	
A.13.1	Belange des Verkehrs (Stellungnahme von Referat 47.3 vom 08.02.2024; Az. 47.3 / 2511 FNP VVG Bonn-dorf-Wutach / „6. Änderung“) Aus Sicht des Referates 47.3 werden zu der geplanten Flächenausweisung keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs zu Lasten der Kommune gehen und im Bebauungsplanverfahren zu regeln sind. Einzelbelange werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	**Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege** (Schreiben vom 12.01.2024)	
A.14.1	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Dies wurde im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
A.15	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee** (Schreiben vom 23.02.2024)	
A.15.1	Vielen Dank für die Beteiligung. Regionalplanerische Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 26.01.2024)	
A.16.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	
A.16.2	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.cle Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Dies wird erforderlichenfalls im Rahmen der planerischen Abschichtung im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	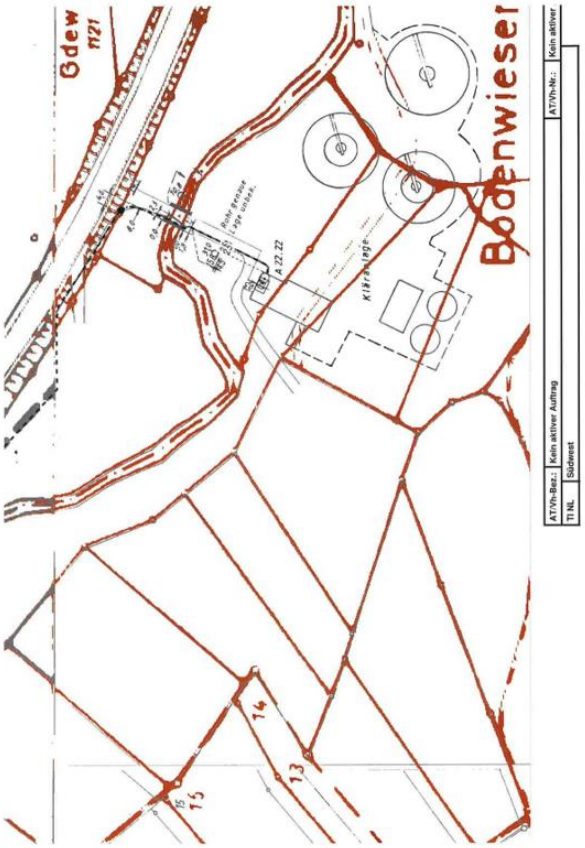	
A.17	**naturenergie netze GmbH (vormals ED Netze)** (Schreiben vom 26.02.2024)	
A.17.1	Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans “Klärschlammbehandlung“ auf dem Flurstück 828 haben wir keine Einwände. Jedoch verlaufen auf diesem Flurstück bereits mehrere unterirdische MS-Leitungen sowie unsere 20 kV Ltg. Bettmaringen - Weizen (16003200) mit Mast Nr. 66, diese werden weiterhin benötigt. Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de. Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Neustadt. Ansprechpartner ist Rico Maier.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07651 / 20046 - 170 oder per Mail an: Betrieb.Neustadt@naturenergie-netze.de Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B054). Anlage: Technische Richtlinie Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.	
	naturenergie netze Technische Richtlinien Freileitungsmerkblatt Stand: 02/24 **B 054** **Sicherheitsabstände** Der nach DIN VDE 0105-100 bzw. DGUV Vorschrift 3 erforderliche Mindestabstand (Schutzabstand) bei Nieder-/ Mittel-/ Hochspannungsleitungen zwischen den äußersten Teilen von Personen, Baumaschinen, Baugerüsten, Bauhilfsmitteln und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil muß eingehalten werden (1 m bei Anlagen bis einschl. 1 kV Nennspannung, 3 m bei Anlagen über 1kV und bis einschl. 110 kV Nennspannung). Hierbei ist zu beachten, daß sowohl Freileitungs- als auch Kranseile ausschwingen und sich gegenseitig annähern können. Daher werden bei Mittel- und Hochspannungsleitungen sogenannte Schutzstreifenbreiten angegeben, die diesen Umstand berücksichtigen (siehe Zusatzblatt Seite 2). Läßt sich bei den geplanten Arbeiten oben erwähnter Abstand nicht einhalten, ist die zuständige ED-Netze Stelle zu verständigen. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, daß auch unbeabsichtigt keine Personen oder Gegenstände in den Gefahrenbereich der Leitung gelangen können. **Allgemeines** Um Unfälle, Sachbeschädigungen oder Störungen der Energieversorgung auszuschließen, müssen die sicherheitstechnischen Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, vor allem der DGUV Vorschrift 3, eingehalten werden. Der Schadensverursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet. Arbeiten aller Art, insbesondere Bauarbeiten, dürfen innerhalb des Gefährdungsbereiches erst dann aufgenommen werden, wenn rechtzeitig vorher • die zuständige Naturenergie netze-Stelle unterrichtet wurde • der zuständige Naturenergie netze-Verantwortliche seine Sicherheitsanweisungen schriftlich vor Ort gegeben hat und • die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den Unternehmer getroffen worden sind. Die zuständige Naturenergie netze-Stelle ist umgehend zu verständigen, wenn • Hebezeuge, Fördergeräte und andere Baumaschinen, die eine Höhe von 4,0 m überschreiten, im Bereich des Gefährdungsbereiches fahren oder befördert werden müssen • Tiefbauarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchgeführt und dabei Kabel, Erder oder Fundamente freigelegt bzw. beschädigt werden • beim Errichten oder Betrieb von Baumaschinen und Bauhilfsmitteln, deren Teile in den Gefährdungsbereich (innerhalb des Schutzabstandes bzw. Schutzstreifens) gelangen können. • In Notfällen ist die Naturenergie netze-Störungsstelle **Tel. 07623 92-1818** zu verständigen. Der Naturenergie netze-Beauftragte wird im Einvernehmen mit der Baufirma die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegen und u.U. die Abschaltung der Leitung veranlassen. Muß die Leitung abgeschaltet werden, dürfen die Arbeiten nur begonnen bzw. fortgesetzt werden, wenn der Naturenergie netze-Beauftragte dafür die Freigabe erteilt hat. Gegebenenfalls ist dann die die sogenannte „Briefkasten-FzA“ (siehe Techn. Richtl. B 200 Abs. 3.1.7.1) anzuwenden.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag

naturenergie netze | Technische Richtlinien – Freileitungsmerkblatt | Stand: 10/23 | B 054

Zusatzblatt

für Bau- und Montagearbeiten aller Art in der Nähe von Freileitungen über 1 kV bis 110 kV

Bauvorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Klärschlammbehandlung"
Gemarkung: Dillendorf Flst.-Nr. 828
Bauherr: Stadt Bonndorf

Gutachstrasse 36, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07623/92-6170

Zuständige Stelle bei naturenergie netze: Betriebsstützpunkt Titisee-Neustadt, Herr Rico Maier

Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der Leitung:
20 kV Ltg. Bettmaringen - Weizen 16003200 mit Mast Nr. 66

Der Schutzstreifen ist beiderseits der Leitungsachse 15 m breit.

Unterkreuzung: Abstand unterstes Leiterseil bei +40°C ↔ höchster Punkt Kran (OK Ausleger, Spannseil, Kranspitze): **3,00m**

Überkreuzung: Abstand oberstes Leiterseil bei -20°C ↔ Unterkante Kranausleger: **5,00m** (Ausleger mit Hakenbegrenzung !)

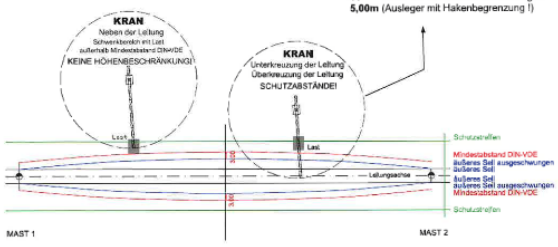

Verteiler:Baubehörde, Bauherr, Baufirma / verantwortlicher Bauleiter, zuständige Stelle bei naturenergie netze.

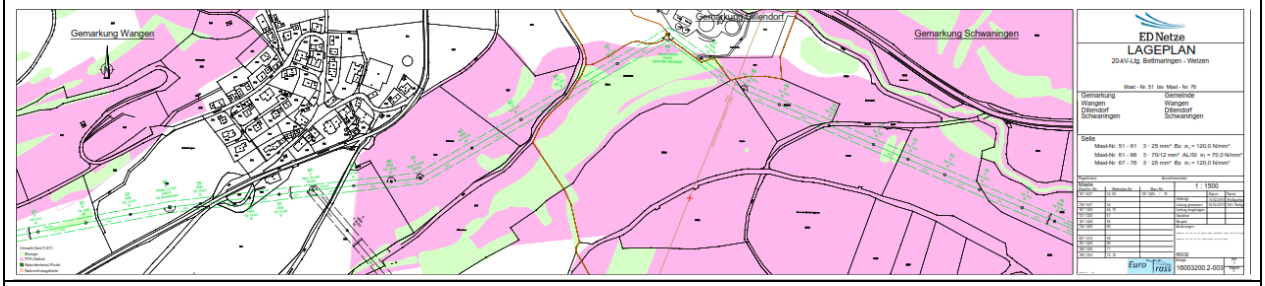

A.18	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 19.12.2023) – keine weitere Beteiligung	
A.18.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 6. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird abgesehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	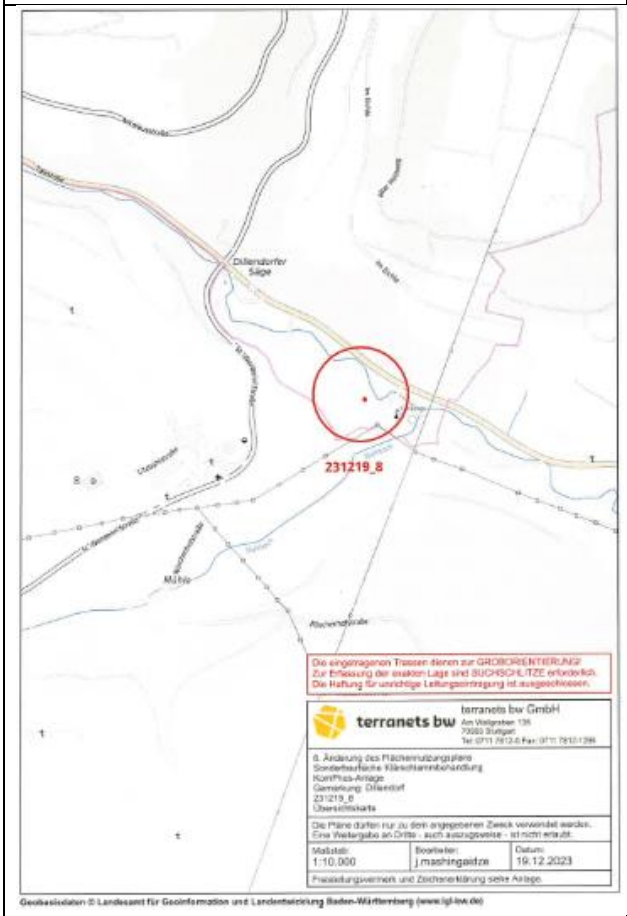	
A.19	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 22.01.2024)	
A.19.1	In unserer Stellungnahme geben wir Auskunft über den Geltungsbereich und die externen Ausgleichsflächen, da nicht auszuschließen ist, dass sich auch in solchen Flächen unsere und von uns betreute Gastransportleitungen befinden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Bei der Bearbeitung des v. g. Flächennutzungsplans wird im Text des Umweltberichtes auf zwei externe Ausgleichsflächen hingewiesen, auf denen Aufforstungen u. ä. vorgenommen werden (Anlage). Hinsichtlich Gemarkung Dillendorf FlNr. 882 möchten wir den Hinweis geben, dass die Lage, auch nach Auskunft Geoportal Baden-Württemberg, nicht lokalisiert werden kann, es existiert nicht (?). Das kann verschiedene Gründe haben.	Dies wird berücksichtigt. Es handelt sich um einen Tippfehler. Gemeint ist das Flurstück 822 der Gemarkung Dillendorf. Eine Berichtigung ist erfolgt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Text wird das Flurstück 882 mehrfach erwähnt, auch mit dem Zusatz ca. 200 m nordöstlich. Dort befindet sich nach unseren Recherchen FlNr. 822 (Anlage). In unserer Stellungnahme werden wir deshalb gesondert erwähnen, dass die externen Ausgleichsflächen erst im weiteren Verfahren genau definiert werden.	
	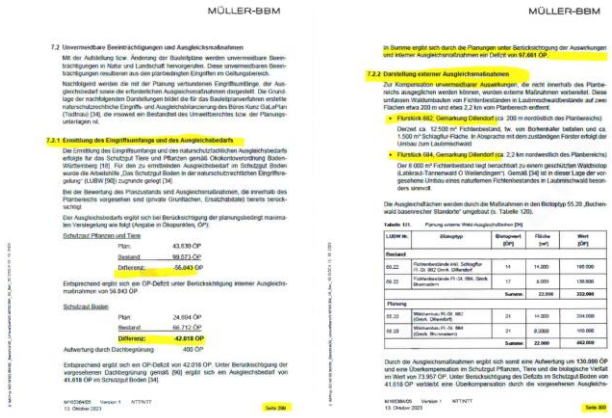 MÜLLER-BBM MÜLLER-BBM	
	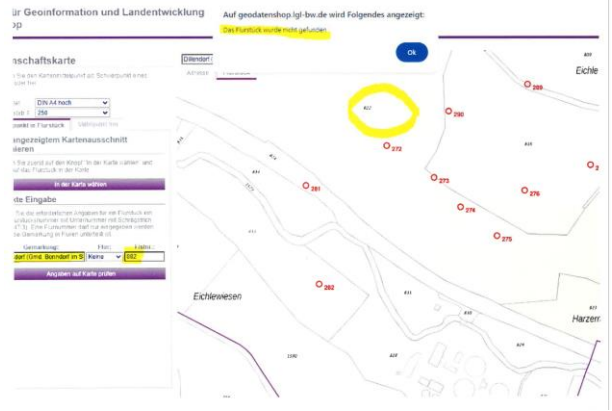 	
A.19.3	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorqunqsanlaqen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	Dies wird berücksichtigt. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die externen Ausgleichsflächen sind der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker zum Bebauungsplan zu entnehmen sowie im Maßnahmenplan von galaplan decker zum Bebauungsplan verortet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
	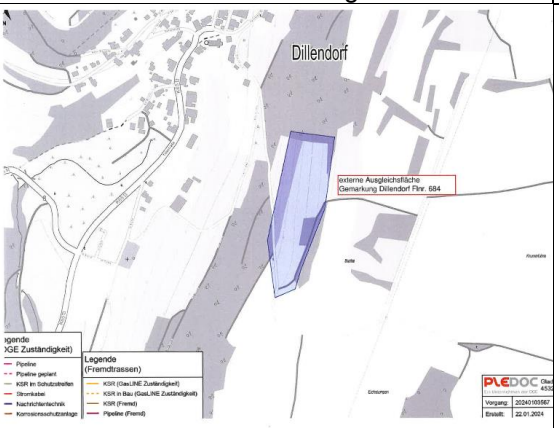	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
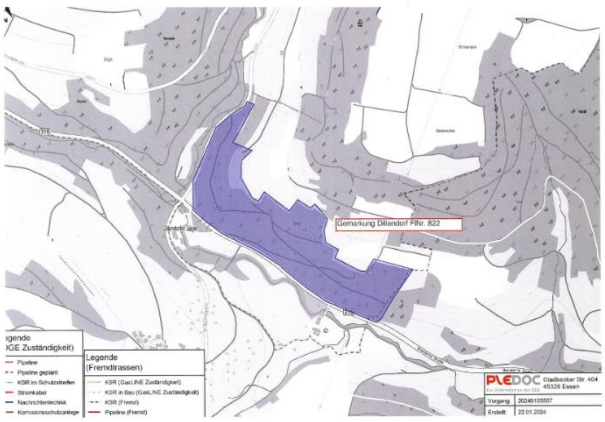		
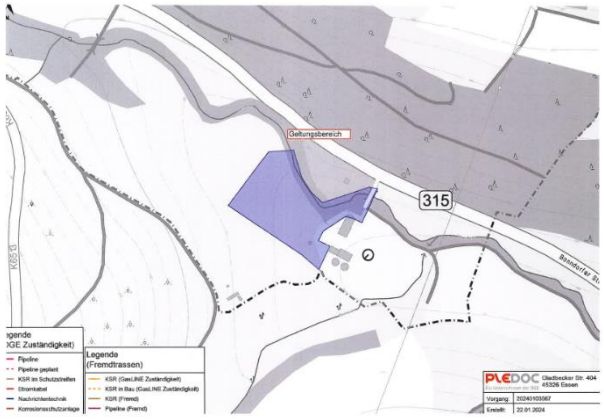		
A.20	**Transnet BW GmbH** (Schreiben vom 19.12.2023)	
A.20.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Klärschlammbehandlung“ (KomPhos-Anlage) betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es	Dies wird berücksichtigt. Derzeit vorgesehene Ausgleichsflächen betreffen die Flurstücke 822 (Gmrk. Dillendorf) und 684 (Gmrk. Brunnadern). Derzeit ist diesbzgl. keine Änderung absehbar. Die CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sind den Offenlageentwürfen der EA-Bilanz und des Artenschutz-Gutachtens von galaplan decker zu entnehmen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	
A.21	**NABU Gruppe Oberes Wutachtal** (Schreiben vom 22.02.24)	
A.21.1	Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt erneut Stellung: In Folge unsere Stellungnahme zu Offenlage vom 15.1.2024. Wir beziehen uns auf die Unterlagen der Offenlage vom 15.1.2024 insbesondere auf den darin enthaltenen Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023. Über eine erneute Begehung am 15.2.2024 haben wir das Plangebiet wiederholt in Augenschein genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	Offenland/Freiland-Klimatop Der Planbereich für die KomPhos-Anlage liegt in einem Offenland/Freiland-Klimatop. Dieses hat einen hohen Landschafts- und Naturhaushaltswert. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit und Konfliktpotenzial zum Flächenanspruch und Versiegelung. Mit der Größe vom Bauvorhaben entsteht eine Barrierewirkung auf den Luftmassentransport im Talbereich des Plangebietes. Die Verschattung sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen können die klimatischen Bedingungen im Plangebiet beeinflussen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.3	Biotop Sickerquelle mit Hochstaudenflur Das Biotop liegt an der Hangseite sehr nahe am Baufenster für die geplanten Gebäude. In diesem Bereich grenzt die gesamte Gebäudelänge an den Hang.	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	An der Topografie ist erkennbar dass in diesem Bereich recht tiefer Erdaushub erforderlich ist. Wir weisen daraufhin und bitten darum, dass bei den Baumaßnahmen ein Abrutschen von Biotopteilen vermieden wird.	
A.21.4	Das geschützte Biotop Sickerquelle soll in der Bauphase als Bautabuzone definiert werden. Darüber soll ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich z.B. Baumaterial-lagerung und Befahrung erfolgt. Das gesetzlich geschützte Biotop Sickerquelle darf keine Minderung seiner Eignung als Lebensraum verlieren. In unserer Stellungnahme vom 19. August 2022 haben wir darauf hingewiesen, dass dieses Biotop in der jetzigen Form / Funktion erhalten werden muss.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan sowie im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.21.5	Begehung vom 15.2.2024 Bei der Begehung am 15.2.2024 konnten wir an der Sole vom Hangbereich entlang der geplanten Gebäudelänge drei Feuchtstellen mit deutlichem Wasserfluss erkennen. Das lässt auch unterjährig aufzuströmendes Sicker- und Schichtwässer aus dem Biotop Sickerquelle schließen. Mit dem geplanten Bauvorhaben, Hauptbau und Anbau, entsteht auf der gesamten Gebäudelänge im Hangbereich eine Wasserbarriere. Nach den Unterlagen zur Offenlage vom 15.1.2024 soll das Sicker- und Schichtwasser entlang der Hangseite über die Verlängerung eines vorhandenen Grabens erreicht werden. Unter Punkt 5.6.3.1 wird auf die Verlängerung des bestehenden Entwässerungsgraben hingewiesen. Da sich das Biotop Sickerquelle auf der halben Gebäudelänge befindet, und Sicker- und Schichtwässer entlang der Hangseite über die gesamte Gebäudelänge austritt, bitten wir darum den	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sachverhalt einer ausreichenden, naturverträglichen Entwässerung zu prüfen.	
A.21.6	Biotopverbund Nach den Kartierungen der LUBW sind im Plangebiet Biotopverbundflächen unterschiedlicher Güte. In unseren Stellungnahmen vom 1. April 2022 und 19. August 2022 haben wir auf die Biotopverbundflächen hingewiesen. Mit den Planungen wird der Biotopverbund, wie im genannten Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 genannt, unwiederbringlich gestört. Im oben genannten Umweltbericht der Offenlage zum 15.1.2024 sind Maßnahmen beschrieben, um den Verlust vom Biotopverbund auf natürliche Weise zu kompensieren. Es wird unter anderem darauf verwiesen, dass im östlichen Teil entlang vom Mühlbach der Biotopverbund nicht gestört wird. Im westlichen Teil, außerhalb vom Plangebiet, sollen im Feuchtbereich Habitatstrukturen für Amphiben und Totholzhaufen geschaffen werden. Des Weiteren sollen über einen Grünstreifen entlang vom Bachbereich/Ehrenbach Habitatstrukturen geschaffen werden. In einem Biotopverbund gibt es neben bodennahen Wanderrouten auch Flugkorridore. Die Flugkorridore sind durch das Gebäude für immer unterbrochen. Für das vorhandene Fledermausvorkommen in diesem Biotopverbund sollen an geeigneten Stellen, außerhalb vom Planbereich, Fledermauskästen angebracht werden. Die Kontrolle und Reinigung ist Aufgabe des Auftraggebers, der die KomPhos-Anlage betreibt. Dieser kann z.B. ein Naturschutzverband mit der Aufgabe beauftragen. Im oben genannten Umweltbericht sind Ausgleichsmaßnahmen über Ausgleichsbilanzierung durch Ökopunkte berechnet. Die Basis für diese Berechnungen bilden vor allen Versiegelungen durch die	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baumaßnahmen. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mittels Ökopunkte soll über einen Waldumbau außerhalb von Plangebiet erfolgen. Mit all diesen beschrieben Maßnahmen sehen wir trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust dieses Biotopverbundes. Wir werden uns vorbehalten diesen Eingriff mit der Störung vom Biotopverbund über unsere Kollegen vom Verband bewerten zu lassen.	
A.21.7	Schutzgut Wasser Bei den Planungen ist sicherzustellen, dass Schwemmwasser z.B. aus dem Kippbereich der Halle und Oberflächenwasser aus dem versiegelten Flächen nicht in das wasserreiche umliegende Gebiet und damit in den naheliegenden Bachlauf/Ehrenbach gelangen. In den Planunterlagen konnten wir dazu keinen Hinweis finden.	Für die betrachtete Muster-Anlage „KomPhos“ der TTS GmbH wurde eine AwSV-Stellungnahme und ein Löschwasserrückhaltekonzept erstellt, die die konkrete Anlagenauslegung den nach Wasserhaushaltsgesetz geltenden Anforderungen gegenüberstellt und darlegt, dass eine Klärschlammbehandlungsanlage anforderungskonform realisiert werden kann. Belange des Boden- und Grundwasserschutzes stehen den Planungen somit nicht entgegen. Ein nachgeschaltetes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung stellt auf Basis der konkreten Anlagenplanung und der o. g. Gutachten/Konzepte sicher, dass alle Anforderungen zur Verhinderung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfüllt werden.
A.21.8	Erdaushub Nach dem Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 ist das Aushubmaterial im Plangebiet mit Schwermetallen und Arsen belastet. Sicherlich kann nicht das gesamte Aushubmaterial auf dem Plangebiet wieder verwendet werden. Wir begrüßen es wenn so viel belastetes Aushubmaterial wie möglich auf Erddeponien sicher ausgelagert werden kann.	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
A.21.9	Begrünung Nach den Informationen im Umweltbericht der Firma Müller BBM aus Kerpen vom 13. Oktober 2023 sollen die Fassaden am Hauptgebäude an zwei Seiten mit standortgerechten Rankgewächsen begrünt werden.	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Diese Begrünungen sind mit den Baumaßnahmen entsprechend zu erstellen. Die Dachflächen vom Hauptgebäude sollen ebenfalls mit den Baumaßnahmen begrünt werden. Nach dem Umweltbericht mindestens 200 m2 auf einer Substratstärke von mindestens 12 cm. Die Pflege und Erhaltung ist Aufgabe des Auftraggebers, der die KomPhos-Anlage betreibt.	
A.21.10	Zusammenfassung: Wir stellen fest, dass eine Verschattung sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen die klimatischen Bedingungen im Plangebiet / Tal beeinflussen können. Mit den Baumaßnahmen im sehr nahen Bereich vom Biotop Sickerquelle besteht die große Gefahr, dass dieses in Mitleidenschaft gezogen wird. Wir bitten dringlich darum jede Beschädigung zu vermeiden. Wir haben Bedenken, dass das hangseitige Sicker- und Schichtwässer zuverlässig abgeführt werden kann. Wir bitten darum diesen Sachverhalt noch einmal zu prüfen. Den Verlust / Einschränkung vom kartierten Biotopverbund werden wir mit der Umsetzung vom geplanten Bauvorhaben wohl hinnehmen müssen. Wir behalten uns vor den Sachverhalt mit unseren Fachkollegen im Verband zu bewerten. Das Schwemmwasser aus dem Kippbereich der Halle und Oberflächenwasser aus dem versiegelten Flächen darf nicht in den naheliegenden Bachlauf gelangen. Aus Naturschutzsicht freuen wir uns, wenn so viel wie möglich belastetes Aushubmaterial in eine sichere Deponie umgelagert wird. Die Begrünung vom Hauptgebäude können wir nur unterstützen. Gerne befürworten wir auch wenn zusätzlich Teile der Dachfläche zur Stromgewinnung mittels PV-Anlage genutzt werden.	Dies wird im Zuge der Genehmigungsplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.22	**Stadt Stühlingen** (Schreiben vom 16.02.2024)	
A.22.1	Wasser Das Vorhaben liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Der Niederschlagsabfluss bei außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignissen muss sichergestellt werden. Eine Freisetzung und Mobilisation von Schwermetallen und Schadstoffen im Rahmen der Baumaßnahmen ist zu vermeiden, ebenso eine Gefährdung des Ehrenbachs durch Verunreinigungen. Dies gilt auch für Hochwasserereignisse. Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebung gelangen, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen im Ist-Zustand der Gewässer im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind. Vorhandene Wasserschutzgebiete einschließlich geplanter Erweiterungen sind vor Immissionen der Anlage zu schützen. Die Qualität des Trinkwassers darf zu keiner Zeit gefährdet werden. Der Ortschaftsrat Schwaningen weist darauf hin, dass insbesondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, um die Folgen eines HQ 10O-Hochwassers abzuwehren da der Schutz des Grundwassers und des Ehrenbachs für den Ortschaftsrat von überragender Bedeutung ist. Der Ortschaftsrat Wangen weist darauf hin, dass die Unbedenklichkeit des baulichen Eingriffs und des Betriebes hinsichtlich Auswirkungen auf den betroffenen Grundwasserkörper in dieser sensiblen Tallage gutachterlich nachzuweisen ist.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die räumliche Abgrenzung des Sondergebiets im Bebauungsplans berücksichtigt den nördlich des Plangebiets verlaufenden Ehrenbach inkl. den daraus resultierenden hundertjährigen Überschwemmungsgebieten (HQ100). Das Sondergebiet wurde in der Planzeichnung so abgegrenzt, dass das neue Baugebiet außerhalb des HQ-100-Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 76 WHG liegt. Damit greift das Verbot nach § 78 (1) WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen in vorliegendem Fall nicht. Das Sondergebiet und die überbaubaren Grundstücksflächen liegen teilweise in Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG (HQextrem). Geschosse, die unterhalb des höchsten, ermittelten Grundwasserstandes (HHGW) inkl. Sicherheitszuschlag von 577,00 m ü. NN ausgebildet werden, müssen zum Schutz des Grundwassers wasserdicht und auftriebssicher („weiße Wanne“ nach DIN) ausgebildet werden, so dass es zu keinen Schäden an Gebäuden im Bereich des Untergeschosses kommt. Zudem sind Gründungen, die unter dem ermittelten, mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) von 576,50 m ü. NN liegen, nicht zulässig. Abweichend hiervon können Ausnahmen im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde erteilt werden und erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Eine Freisetzung und Mobilisation von Schwermetallen und Schadstoffen im Rahmen der Baumaßnahmen ebenso eine Gefährdung des Ehrenbachs durch Verunreinigungen werden vermieden. Die Baumaßnahme und der Betrieb der Anlage werden hochwassersicher ausgeführt bzw. von statten gehen. Es werden Schadstoffmessungen für den laufenden Betrieb der Anlage sowie im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage durchgeführt. Es können keine Chemikalien in den Boden eindringen. Ein Brandschutzkonzept gibt es ebenfalls. Dieses Konzept wird dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlage beigefügt. Eventuell anfallendes Löschwasser wird komplett im Gebäude zurückgehalten. Im Rahmen der AwSV-Stellungnahme, die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlage beigefügt wird, wird der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersucht und für gut befunden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Vorhandene Wasserschutzgebiete einschließlich geplanter Erweiterungen werden während des Betriebs vor Immissionen der Anlage zu schützen. Für die betrachtete Muster-Anlage „KomPhos“ wurde eine AwSV-Stellungnahme erstellt, die die konkrete Anlagenauslegung inkl. der gelagerten Einsatzstoffe und ihre Mengen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung berücksichtigt, den nach Wasserhaushaltsgesetz geltenden Anforderungen an Anlagen gegenüberstellt und darlegt, dass eine Klärschlammbehandlungsanlage anforderungskonform realisiert werden kann. Auch Anliefer-/Verladeprozesse sind dabei berücksichtigt. Belange des Boden- und Grundwasserschutzes stehen den Planungen somit nicht entgegen. Die Stellungnahme basiert im Detail auf den konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage der TTS GmbH. In den Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) sind jedoch nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Vorstellbar ist bspw. ein anderer Vorhabenträger mit einer anderen Anlagenkonfiguration, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren noch gar nicht abschließend bewertet werden kann. Gemäß den erstellten Unterlagen ist aber eine Nutzung, die die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt, möglich. An die Bauleitplanverfahren schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an, in dessen Rahmen die dann konkret geplante Anlage (z.B. KomPhos) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht und nach fachgesetzlichen Maßstäben bewertet wird. Dabei können über die Festlegungen der Bauleitpläne hinaus ggf. weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Umwelteinflüssen festgelegt und in der Genehmigung rechtlich gesichert werden.
A.22.2	Lärm Schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung von möglichen Lärmeinwirkungen und deren Auswirkungen auf die Wohngebiete in Wangen und Schwaningen werden für erforderlich gehalten. Um gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie die Verwendung von Außenbauteilen mit Schalldämmmaterialen bzw. schalldämmenden Aufbauten vorzusehen. Erhöhten	Es ist im Rahmen der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan festzustellen, dass durch das Planvorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 6 dB unterschritten werden. Damit können die Auswirkungen durch das Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung hilfsweise als irrelevant im Sinne der TA Lärm beurteilt werden. Darüber hinaus werden fast ausnahmslos an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB unterschritten, sodass die entsprechenden Immissionsorte sogar außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage/des Plangebiets im Sinne der TA Lärm liegen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lärmeinwirkungen sind daher zur Konfliktminimierung mit einer geeigneten Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie weiteren passiven Maßnahmen zu begegnen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall/ -wand) sind zu prüfen und ggf. umzusetzen. Verkehrsbedingter Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren, besonders in den Nachtstunden. Aus den veröffentlichten Unterlagen geht nicht hervor, in welchem Umfang der ansiedelnde Betrieb ein Betriebskonzept vorlegen und welche Rahmenbedingungen er dabei einhalten muss. Es wird um Erstellung und Vorlage eines solchen Betriebskonzeptes im weiteren Planungsverfahren gebeten.	Hinsichtlich der Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Nr. 7.4 TA Lärm sind aufgrund der geringen zusätzlichen Fahrverkehre keine organisatorischen Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Ebenso verträglich sind die ggf. durch kurzzeitige Einzelereignisse hervorgerufenen Geräuschspitzen. Des Weiteren sind keine schädlichen Des Weiteren sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen zu erwarten. Insgesamt sind somit die Auswirkungen durch das Plangebiet als schalltechnisch verträglich einzuordnen. So kann auf Ebene der Bauleitplanung hinsichtlich der mit dem Betrieb einer entsprechenden Anlage zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen eine grundsätzliche Vollziehbarkeit des Planvorhabens erwartet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das den hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren nachgeschaltet liegt, wird ein Betriebskonzept erstellt und den Behörden vorgelegt, aus dem auch die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb der Anlage ersichtlich sein werden.
A.22.3	Boden Zur Erkundung des Untergrundes sind geotechnische Stellungnahmen zum Vorhaben zu erstellen. Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebung gelangen, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen im Ist-Zustand der Böden im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind. Aufgrund der vorhandenen hohen Nitratbelastungen der Böden im Raum Stühlingen und der damit einhergehenden Ausweisung von Wasserschutzgebieten und deren geplanten Erweiterungen ist der Einsatz des gewonnenen Phosphors auf Flächen in der Raumschaft Bonndorf/Stühlingen eher als gering einzustufen. Daher ist ein zusätzlicher Abholverkehr zu erwarten und zu bewerten.	Dies wurde im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Es werden Schadstoffmessungen für den laufenden Betrieb der Anlage sowie im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage durchgeführt Die Behörden legen fest, welche Messungen vor und während dem Betrieb durch den Bauherrn und durch den Betreiber durchzuführen sind. Der geplante Phosphor-Dünger wird an potenzielle Kunden nur in kompletten LKW-Chargen verkauft. Der Abholverkehr ist daher bereits im prognostizierten Verkehrsaufkommen berücksichtigt.
A.22.4	Klima / Luft	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lufthygienische Nachteile sind zu vermeiden, die klimarelevante Funktion des Kaltluftstroms im Ehrenbachtal darf nicht beeinträchtigt werden. Weiter sind die Windverhältnisse in den angrenzenden Talverläufen (Wangen, Schwaningen und Weizen) entsprechend zu untersuchen und die Auswirkungen der Anlage darauf darzustellen. Luftschadstoffbelastungen und toxische Auswirkungen sind zu untersuchen, die möglichen Auswirkungen darzustellen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Weiter wird eine Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft für erforderlich gehalten. Da zu erwarten ist, dass nicht unerhebliche Menge von Schadstoffen in die Umgebungsluft emittiert werden, wird eine Schadstoffmessung für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage für notwendig erachtet. Dabei sind Vorbelastungsmessungen der Luftwerte im Umfeld der Anlage vorzunehmen, die repräsentativ sind. Der Ortschaftsrat Wangen weist darauf hin, dass die tatsächlichen Luft-/ Wetter-/ und Strömungsverhältnisse vor Ort in der einzigartigen Tallage zu untersuchen und zu begutachten sind. Die Ableitung von Daten aus weiter entfernten Standorten (u.a. Villingen-Schwenningen, Schwäbische Alb, Gärtringen usw.) führt zu unzutreffenden Ergebnissen, diese sind nicht aussagekräftig für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage.	Die KomPhos-Anlage muss wie jede andere im Plangebiet zulässige gewerblich-industrielle Nutzung, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Grenzwerte der Emissionen/Immissionen einhalten und Vorkehrungen treffen, um die Umwelt nicht erheblich zu beeinträchtigen. In den Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) sind nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Daher schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an, in dessen Rahmen die dann konkret geplante Anlage (z.B. KomPhos) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen (inkl. Geruchsemissionen) untersucht und nach fachgesetzlichen Maßstäben bewertet wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Anlage, die am Standort errichtet werden soll, sind die Anforderungen der TA Luft Nr. 4.6.2.1 „Kriterien für die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung“ einzuhalten. Diese Vorgaben werden im Genehmigungsverfahren geprüft und umgesetzt. Detailuntersuchungen zu den Windverhältnissen rund um die Anlage werden entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt. Die Heranziehung von Messdaten anderer Standorte dient der Beschreibung der Vorbelastungssituation in möglichst konservativer Herangehensweise. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzungsstruktur im Umfeld. Bei größerer Prägung durch Siedlung/Verkehr/Industrie gehen höhere Werte in die Berechnung ein, als für das Ehrenbachtal zu erwarten. Somit ist man in der Bewertung der Gesamtbelastung bei Abgleich mit Beurteilungswerten „auf der sicheren Seite“, da sie eine Maximalbetrachtung für den Standort darstellt. Die Messdaten der herangezogenen Stationen sind hinsichtlich Nutzungsstruktur dem Ehrenbachtal ähnlich oder überschätzen die dortige Vorbelastung gar. Es werden Schadstoffmessungen für den laufenden Betrieb der Anlage sowie im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage durchgeführt Die Behörden legen fest, welche Messungen vor und während dem Betrieb durch den Bauherrn und durch den Betreiber durchzuführen sind.
A.22.5	Landschaftsbildanalyse	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Einbindung der Anlage sind visuell im weiteren Verfahren darzustellen. Dabei sind mindestens zwei Standorte in Wangen im Einvernehmen mit der Stadt für die Visualisierung festzulegen und darzustellen. Die Flächen und Größen der geplanten Anlage sollen durch ein Schnur- und ein Höhengerüst dargestellt werden. Die Anlage sollte, besonders in Richtung Wangen, durch entsprechende Begrünung und Baumpflanzungen mit hochwüchsigen Pflanzen optisch abgeschirmt werden. Die Anlage zerstört das Landschaftsbild und ist für die lokalen Gegebenheiten überdimensioniert.	Die Visualisierungen zur Landschaftsbildanalyse sind bereits erstellt und werden zur Verfügung gestellt. Für die Bewertung der Auswirkung auf das Landschaftsbild wurde im Umweltbericht die konkrete Planung der KomPhos-Anlage als Grundlage für eine Landschaftsbildanalyse herangezogen. Die Anlage füllt die bauplanungsrechtlich zulässigen Abmaßungen (inkl. Schornsteinhöhen) im Hinblick auf die Bewertung vollständig aus. Es kommt zu hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im direkt an den Planbereich angrenzenden Nahbereich; erhebliche Auswirkungen stellen sich insb. aufgrund der Lage in Verbindung mit bestehenden Vorbelastungen durch anthropogene Nutzungen (u.a. Kläranlage) starken topographischen und teils vegetationsbedingten Sichtverschattungen nicht ein. Auch die zu erwartenden Wasserdampfschwaden sind dort berücksichtigt. Die Auswirkungen sind in Bezug auf eine konkrete Anlagenplanung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut zu untersuchen und es ist zu bewerten, ob Wirkungen über die bereits bewerteten Auswirkungen durch den Bebauungsplan hinausgehen.
A.22.6	Brandschutzkonzept Ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen. Dabei sind auch die möglichen Auswirkungen durch die eingesetzten Chemikalien zu berücksichtigen, auch für einen Hochwasser- oder Havariefall, einschließlich der Löschwasserversorgung und möglicher Rückhaltebecken. Vor, während und nach Inbetriebnahme der Anlage ist auch die Feuerwehr Stühlingen entsprechend dem Konzept einzubinden, zu informieren und zu schulen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Es können keine Chemikalien in den Boden eindringen. Siehe auch die vorgelegte AwSV-Stellungnahme. Ein Brandschutzkonzept gibt es ebenfalls. Eventuell anfallendes Löschwasser wird komplett im Gebäude zurückgehalten. Im Rahmen der AwSV-Stellungnahme wird der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersucht und für gut befunden. Ein Brandschutzkonzept und ein Löschwasserrückhaltekonzept wurden für die konkret geplante KomPhos-Anlage erstellt. Das Brandschutzkonzept berücksichtigt die eingesetzten Chemikalien, soweit dies unter Berücksichtigung des Baurechts gefordert wird. Die vorstehend benannten Konzepte, die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigefügt werden, basieren im Detail auf den vorliegenden Planungen zur KomPhos-Anlage der TTS GmbH. In den Bauleitplanverfahren sind jedoch nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Vorstellbar ist bspw. ein anderer Vorhabenträger mit einer anderen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Anlagenkonfiguration, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren noch gar nicht abschließend bewertet werden kann. Gemäß den erstellten Unterlagen ist aber eine Nutzung, die die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt, möglich. Die Bauleitpläne stehen somit diesen Anforderungen nicht entgegen. An die Bauleitplanverfahren schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an, in dessen Rahmen die dann konkret geplante Anlage (z.B. KomPhos) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht und nach fachgesetzlichen Maßstäben bewertet wird. Dabei können über die Festlegungen der Bauleitpläne hinaus ggf. weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Umwelteinflüssen festgelegt und in der Genehmigung rechtlich gesichert werden.
A.22.7	Gesundheit Mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen sind zu untersuchen und die Auswirkungen darzustellen. Grenzwerte sind möglichst restriktiv und an der unteren Grenze festzulegen. Weiter sind Maßnahmen im Falle einer Überschreitung dieser Werte festzulegen, einschließlich möglicher Abschaltungen der Anlage. Die Folgewirkungen der Schadstoffbelastung können und werden sich bei Mensch, Tier und Umwelt erst nach längerer Zeit zeigen. Daher wird eine Langzeitstudie eines umweltmedizinischen Gutachtens gefordert, die diese Folgewirkungen untersucht. Bei einer zu erwartenden Kontamination des Bodens durch absinkende Schadstoffe sind Schadstoffmessungen für den laufenden Betrieb und im Vorfeld der Planung in der näheren Umgebung der Anlage notwendig. Dabei sind Vorbelastungsmessungen der Luftwerte, eine Vorbelastungsmessung im Istzustand der Böden und der Gewässer im Umfeld der Anlage, die repräsentativ sind, vorzunehmen. Diese Belastungen sind in entsprechenden Zeitabständen in Bezug auf die Folgewirkungen durch zweijährige Untersuchungen durch amtliche Stellen zu überprüfen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Immissionsschutzrechtliche Grenzwerte werden im Rahmen des Betriebs der Anlage restriktiv und an der unteren Grenze eingehalten. Die Behörden legen fest, welche Messungen vor und während dem Betrieb durch den Bauherrn und durch den Betreiber durchzuführen sind. Über die Notwendigkeit von umweltmedizinischen Langzeituntersuchungen kann erst entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Belastungen durch eine konkrete Anlage entstehen werden. Die Behörden legen fest, welche Messungen vor und während dem Betrieb durch den Bauherrn und durch den Betreiber durchzuführen sind. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Anlage, die am Standort errichtet werden soll, sind die Anforderungen der TA Luft Nr. 4.6.2.1 „Kriterien für die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung“ einzuhalten. Diese Vorgaben werden im Genehmigungsverfahren geprüft und umgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.22.8	Verkehr	
	Durch die geplante Anlage wird es zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs kommen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt.
	Die Auswirkungen auf den Schulbus-Betrieb mit Haltestellen in Wangen und Schwaningen sind zu prüfen und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, z. B. durch eine Linksabbiegespur im Bereich der Anlage und eine Entschärfung der Gefahrenstelle in Schwaningen im Bereich der Kurve am Gasthaus „Kranz“ (Hong Thai) bis zur Bushaltestelle in beiden Fahrtrichtungen durch geeignete Maßnahmen (u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Zebrastreifen). Der Ortschaftsrat Schwaningen befürchtet in diesem Engstellenbereich mögliche Gefahren durch Kollisionen sich begegnender LKWs, insbesondere wenn es sich um Gefahrguttransporte (Anlieferung von Säuren und Abholverkehr) handelt. Hier ist präventiv tätig zu werden.	Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur wird von den zuständigen Behörden geprüft. Schon jetzt ist eine Linksabbiegespur planerisch berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur wird mit den zuständigen Behörden abgeklärt, eine Prognose des zu erwartenden Verkehrsaufkommens liegt vor. Waren-Anlieferungen und Waren-Abholungen erfolgen üblicherweise nur an Arbeitstagen (Montag-Freitag, 07:00 bis 19:00 Uhr). Ansonsten wird die Anlage 365 Tage/a rund um die Uhr betrieben.
	Es soll weiter geprüft werden, ob die Kreisstraße K6513 für den Anlieferverkehr gesperrt werden kann.	
	Die geplante Anzahl und die Liefermengen an An- und Abfuhrverkehr ist darzustellen.	
	Die Lage ist infrastrukturell für einen Gewerbebetrieb dieser Größenordnung ungünstig, es besteht außer der daran vorbeiführenden Bundesstraße keine Anbindung an größere Straßennetze oder Verkehrsknotenpunkte. Bei einem geplanten Betrieb, der den An- und Abtransport von mehr als 90% der Rohstoffe und Erzeugnisse, sowie den Abtransport von chemischen Abfallstoffen verlangt, führt die Anbindung an das geplante Einzugsgebiet in Richtung Bodensee vielmehr durch das Nadelöhr Grimmeishofen. Eine zukunftsfähige Lösung für dieses Nadelöhr liegt in ferner Zukunft. Die direkte Zufahrt zum Planungsgebiet ist bereits jetzt temporär verkehrsberuhigt beschildert.	Die Kreisstraße K6513 kann nicht für den Anlieferverkehr gesperrt werden, da allein eine Kontrolle des Durchfahrtsverbots ausschließlich für den Anlieferverkehr in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die geplante Anzahl und die Liefermengen an An- und Abfuhrverkehr werden im Bebauungsplan dargestellt. Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist.
	Aufgrund des aus der Anlage resultierenden erhöhten An- und Abfahrtsverkehrs sollte die Notwendigkeit eines Unfallvermeidungskonzeptes geprüft und die	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erforderlichkeit von straßenbaulichen Maßnahmen, wie z. B. eine Linksabbiegespur, bewertet werden. Die Anliefer- und Abholzeiten sind werktags auf Montag-Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr zu beschränken.	Die Anliefer- und Abholzeiten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und in der Genehmigung festgelegt.
A.22.9	Standortanalyse Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und wie intensiv eine Auseinandersetzung mit Alternativstandorten, auch außerhalb der Raumschaft Bonndorf-Wutach, vorgenommen wurde. Aufgrund der Größe der Anlage wird ein Standort in der Nähe einer Großkläranlage für zwingend erachtet. Die Planungen erfolgen einseitig zulasten der Stadt Stühlingen und deren Ortsteile Wangen, Schwaningen und Weizen ohne weitere Prüfung von Standorten auf dem Gebiet der Stadt Bonndorf bzw. im Landkreis Waldshut.	Die ergebnisoffene Prüfung im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Flächennutzungsplangebiet), insbesondere im Gebiet der Gemeinden Bonndorf und Wutach anhand der Kriterien „Siedlungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden Infrastrukturanlagen, regionalplanerische Restriktionen, Topografie und Sichtbarkeit, Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung, verkehrliche Erschließung, funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage, naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen und schließlich Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation“ hat den ausgewählten Standort als den bestgeeigneten ergeben (dazu im einzelnen Begründung zum Flächennutzungsplan Ziff. 4). Der geplante Standort liegt zentral im Zielmarkt der KomPhos Bonndorf GmbH & Co KG. Verkehrlich besser erschlossene Standorte konnten nicht festgestellt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz - begrüßt mit Schreiben vom 26.02.2024 die Ausführungen in der Standortalternativenprüfung ausdrücklich und trägt im Ergebnis keine Bedenken zum gewählten Standort der KomPhos-Anlage vor.
A.22.10	Auf einige Punkte dieser Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens und der Beteiligung zum Bebauungsplan hingewiesen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Waldshut - Brandschutz** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.2	**Landratsamt Waldshut - Gesundheitsschutz** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024) – keine Zuständigkeit
B.3	**Landratsamt Waldshut - Abfallwirtschaft** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.4	**Landratsamt Waldshut - Straßenverkehrsrecht** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.5	**Landratsamt Waldshut - Straßenbauamt** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.6	**Landratsamt Waldshut - Forst** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024) - keine waldrechtliche wie -fachliche Belange
B.7	**Landratsamt Waldshut - Flurneuordnung** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.8	**Landratsamt Waldshut - Nahverkehr** (Gemeinsames Schreiben vom 07.03.2024)
B.9	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 04.01.2024) – keine weitere Beteiligung
B.10	**badenovaNetze GmbH** (Schreiben vom 08.01.2024)
B.11	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 19.12.2023)
B.12	**Polizeipräsidium Freiburg** (Schreiben vom 16.01.2024)
B.13	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 15.01.2024)
B.14	**Gemeinde Grafenhausen** (Schreiben vom 19.12.2023)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Es wird auf die Abwägung in Form einer Zusammenfassung der privaten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage verwiesen.